Ljubomir Curkovic

Der Vertrag zur vertraglichen Gesellschaft

Eine Anleitung zur Gründung einer gerechten Gesellschaft

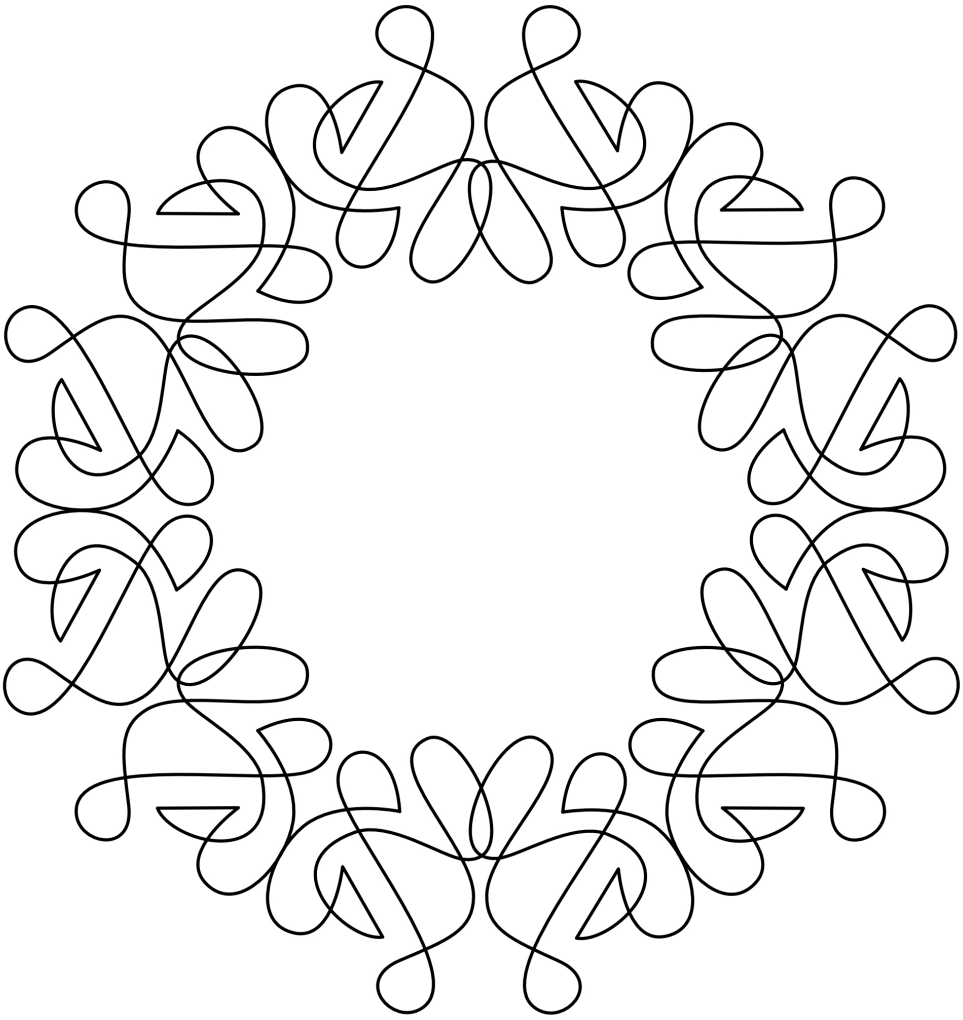

05.01.2026

Vorwort:

Der Vertrag zur vertraglichen Gesellschaft ist ein literarischer Entwurf, kein politisches Manifest und kein Aufruf zur Gewalt. Er setzt sich mit möglichen Gesellschaftsmodellen der Zukunft auseinander und verdeutlicht, was erreicht werden kann, wenn der kollektive Wille vorhanden ist, einfache gesellschaftliche Regeln zu befolgen.

Für all jene, deren Leid nicht hätte sein müssen.

Teil 1 – Grundsätze

1.
Dieser Vertrag regelt das Zusammenleben, dessen Zweck, dessen Ziele und dessen Sinn.
Er steht über allen anderen Regeln,
da er die Waage der Gerechtigkeit bildet.
Seine Idee gründet auf dem Gedanken vollkommener Gleichheit,
aus der der Wille erwächst, das ausgewogene Zusammensein selbst zu erschaffen.

2.
Jeder Mensch ist von Geburt wie alle anderen gleichberechtigt.
Mit seiner Geburt, gleichgültig an welchem Ort sie geschehen ist,
erhält er einen gleichen, abstrakten Anteil an der Erde
und an allem, was auf ihr ist (im Folgenden: Anteil).
Er hat das Recht, diesen Anteil zu beanspruchen,
von allen, mit allen, und wie alle.

3.
Jeder Mensch ist von Geburt an berechtigt,
seine Rechte und Pflichten mit den anderen zu teilen
und mit ihnen faire Verträge zu schliessen.

4.
Kein Staat, keine Gruppe, keine Kultur und keine Sitte
darf einen Menschen von Geburt an vereinnahmen,
ihn als Eigentum betrachten oder seinen Anteil beanspruchen,
ohne seinen wahren Willen und ohne freiwilligen Vertrag.
Jede Person ist berechtigt, sich aus solcher Unfreiheit zu befreien
und ihren Anteil zurückzufordern.

5.
Jeder Mensch hat das Recht, diesen Vertrag zu unterzeichnen
und damit seinen Anteil, der ihm von Geburt an zusteht,
mit den anderen gerecht zu teilen und gemeinsam zu verwalten.

6.
Souverän ist in diesem Sinne jeder Mensch:
sein Anteil an der Erde, sein Recht auf Vertrag,
nicht Staat, nicht Volk, nicht Nation, nicht Territorium,
nicht irgendeine Gruppe.
Seine Souveränität teilt er, doch sie bleibt stets sein eigen.

Zweck, Ziele und Sinn

7.
Die Menschen verstehen sich als Teil der Natur.
Sie sind verpflichtet, das Gleichgewicht in ihr zu bewahren und zu pflegen.
Sie dürfen von der Natur nur nehmen, was für das Leben, die Entwicklung und das Wohlergehen von Mensch, Natur und jeglicher Intelligenz notwendig ist.
Der Mensch strebt danach, das Weltall zu erforschen und sein Wissen stetig zu erweitern.

8.
Darum verpflichten sich die Menschen, die Natur zu schützen und zu schonen,
damit auch die kommenden Wesen handeln, leben und Leid vermeiden können.
Der Schutz des Lebens und die Erweiterung des Wissens gelten als gemeinsame Aufgabe und Sinn der menschlichen Existenz.
9.
Da kein Mensch entscheiden konnte, wie gross, klug, mutig, liebevoll oder stark er geboren wird,
wird allen die gleiche Macht gewährt.
Wer besser verwaltet, verwaltet für alle;
wer besser rechnet, rechnet für alle;
wer richtet, richtet für alle.
10.
Um Würde zu erweisen und Macht zu zügeln,
wird derjenige, der heute verwaltet, morgen den Boden reinigen;
wer heute rechnet, wird morgen das Feld bestellen;
wer heute richtet, wird morgen den Tieren folgen.
11.
Jeder Mensch ist verpflichtet, für das Ganze zu sorgen –
für die Menschen, die Natur und jede Form von Bewusstsein.
Besonders dann, wenn man im Namen aller handelt, trägt man Verantwortung für alle.
Die Arbeit wird gerecht verteilt:
Jede und jeder leistet gleich viel,
dort, wo Fähigkeit und Zumutbarkeit es erlauben.
In der übrigen Zeit steht es jedem frei zu tun,
was er oder sie will –
solange die Freiheit des Anderen, das Leben und das Gleichgewicht
von Mensch, Gemeinschaft und Natur nicht gefährdet werden.

Handeln

12.
Handeln bedeutet eine zweckgebundene Tätigkeit,
die dem Sinn und Ziel des Zusammenlebens entspricht
und den natürlichen Bedürfnissen des Menschen sowie dem Erhalt des Ganzen dient.
13.
Da der Mensch ein Wesen ist,
das nach Wissen, Schönheit, Spiel, Liebe, Tanz und Kunst strebt,
sichert dieser Vertrag auch die Vielfalt von solchem Tun.
Er ermutigt seine Mitglieder, sich zu entfalten,
Freude am Zusammensein zu fördern
und Traurigkeit, Einsamkeit und Ausgeschlossenheit zu verhindern.
14.
Was dieser gesellschaftliche Vertrag nicht mehr kennt,
sind die Sitten der Vergangenheit –
Gier, Machtstreben, Besitz, Unterwerfung und Angst.
15.
Stattdessen haben alle genug
und teilen das, was sie der Erde entnehmen,
in dem Mass, wie es für das Leben und die Zufriedenheit genügt.

16.
Die Menschen sollen besonnen sein und die Geschichte nicht vergessen.
Sie sollen grosszügig im Willen bleiben
und sich auch im Wohlstand bemühen, ihre Sinne zu schärfen.
Denn wer nichts Neues mehr lernt, steht bereits am Rand des Untergangs.
Es ist die Pflicht jedes Einzelnen zu beweisen,
dass der Mensch in Freiheit und Liebe weiter gelangen kann
als in ewiger Machtgier und Kampf.

Wissen

17.
Der Mensch hat nur das Wissen,
was ihm zu erkennen gegeben ist.
Jeder ist frei, über das hinaus zu glauben und zu forschen,
was hinter dem Wahrnehmbaren liegt.
Doch für das Zusammenleben gilt die einfache,
fassbare Realität der Kausalität von Natur und Mensch.
Nach dieser wird gehandelt –
im Bewusstsein, dass wir den letzten Sinn nicht kennen,
aber gemeinsam bestimmen können,
was uns sinnvoll erscheint.

Mut, Eintritt, Würde und Gerechtigkeit

18.
Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht,
über seinen Anteil an der Erde zu verfügen
und frei zu entscheiden, welcher Gesellschaft er angehört
und welchen Vertrag er unterzeichnet.
19.
Wer sich entscheidet, der vertraglichen Gesellschaft beizutreten,
hat Anspruch darauf, dass seine bisherige Gemeinschaft
seinen Anteil an der Erde freigibt.
20.
Gesellschaften, die auf Territorien mit besonderen Bodenschätzen leben,
sind verpflichtet, diese mit der vertraglichen Gesellschaft zu teilen oder zu tauschen.
21.
Verweigern sich archaische Gesellschaftsformen diesen Verpflichtungen,
so hat die vertragliche Gesellschaft das legitime Recht,
alle ihr zur Verfügung stehenden technologischen und organisatorischen Mittel
einzusetzen.
Denn das Einknicken vor Macht, Gier, Gewalt und Ungerechtigkeit
führt ohnehin zum Untergang –
nur ohne Würde, Freiheit und Gerechtigkeit.
22.
Mut haben heisst zu erkennen,
dass ein Leben ohne Gerechtigkeit und Würde
seiner Bestimmung beraubt ist
und dass es sich lohnt,
für ein würdiges Leben einzustehen.

Austritt und Verhalten

23.
Jeder ist frei, aus der Gesellschaft auszutreten und seinen Anteil mitzunehmen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihm einen fairen Austritt zu ermöglichen, damit er für eine gewisse Zeit nach dem Austritt weiterhin von den notwendigen Gütern der Gemeinschaft profitieren kann.
24.
Dies gilt auch dann, wenn mehrere Mitglieder gemeinsam einen anderen Vertrag schliessen möchten.
25.
Die Verhaltensregeln umfassen jene, die seit alters her den grundlegenden moralischen, menschlichen und gemeinschaftlichen Normen entsprechen, für jeden klar nachvollziehbar sind und im Einklang mit Zweck, Ziel und Sinn der Gesellschaft stehen sowie mit dem Grundsatz, dass jeder Mensch die gleichen Rechte und die gleiche Macht besitzt, unabhängig davon, unter welchen Umständen er geboren wurde. Das Ziel besteht darin, dass sich Fehlverhalten schliesslich als eine Eigenschaft archaischer Gesellschaften erweist, als Ausdruck des Leids, der Unterdrückung und der Machtspiele früherer Zeiten.
26.
Wird gegen die Regeln verstossen, so wird derjenige, der bei klarem Verstand ist, nach den Gründen seiner Tat, nach einer möglichen Lösung und schliesslich danach gefragt, ob er weiterhin den Vertrag und seine Regeln anerkennen möchte oder ob er austreten will.
27.
Wer wiederholt oder grob gegen die Regeln verstösst, kann zusammen mit seinem Anteil zum Austritt verpflichtet werden. Die Gesellschaft ist in diesem Fall verpflichtet, einen fairen Austritt zu gewähren.
28.
Ob die Menschen eine vertragliche Gesellschaft gründen und bewahren möchten,
liegt in ihrer freien Wahl und in ihrem freien Willen.
Die Reife, die dazu erforderlich ist, übersteigt im Wesentlichen jene,
die in den archaischen Gesellschaften vorherrschte.
29.
Die Reife, die zum Bestehen einer vertraglichen Gesellschaft erforderlich ist,
zeigt sich in der Fähigkeit, Verantwortung für sich und das Ganze zu tragen,
in der Einsicht in Ursache und Wirkung des eigenen Handelns
und im Bewusstsein der Gleichwertigkeit aller Wesen.
Sie äussert sich in der Bereitschaft,
Wissen zu teilen, Macht zu begrenzen
und den Sinn über den Vorteil zu stellen.
Die vertragliche Gesellschaft kann nur bestehen,
solange ihre Mitglieder diese Haltung pflegen
und sie durch Bildung, Vorbild und gegenseitige Achtung weitergeben.

Teil 2 – Die Rechte, die allen zustehen

30. Die Grundrechte der Mitglieder
Jedes Mitglied hat das Recht auf Würde, Freiheit, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf Gleichheit und Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und Zwang.

Es hat Anspruch auf die materielle Grundversorgung und auf alle Güter und Dienste, die für ein gesundes, würdiges und selbstbestimmtes Leben notwendig sind.

Es hat das Recht auf Mitwirkung, Gehör und Einsicht in alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten sowie auf transparente Verfahren und nachvollziehbare Entscheidungen.

Es hat das Recht auf Bildung, Wissen und freien Zugang zu Information sowie auf Teilhabe an wissenschaftlicher und technologischer Entwicklung.

Es hat das Recht auf private Lebensgestaltung, auf Bindungen und Familie in frei gewählten Formen zwischen volljährigen Personen.

Es hat das Recht, sich frei zu bewegen, einen Wohnort zu wählen und die gemeinschaftlichen Verkehrsmittel zu nutzen, soweit dies mit Effizienz und Nachhaltigkeit vereinbar ist.

Es hat das Recht auf Wiedergutmachung bei erlittenem Unrecht und auf ein faires, transparentes und respektvolles Verfahren.

Kinder besitzen eigene Rechte und stehen unter besonderem Schutz der Gemeinschaft.

Die Aufzählung der Rechte ist nicht abschliessend.
Die Ordnung der vertraglichen Gesellschaft ist lebendig und entwickelt sich weiter,
wobei sie jene Prinzipien der früheren Rechtsordnungen bewahrt,
die der Würde, der Gerechtigkeit und dem Frieden gedient haben
und den Grundsätzen dieses Vertrages nicht widersprechen.

Grundversorgung

31.
Die folgenden Regelungen zur Grundversorgung stellen eine mögliche Ausgestaltung dar.
Ihre konkrete Form wird von den Mitgliedern der Gesellschaft gemeinsam festgelegt und weiterentwickelt.
Sie dienen als Orientierung für eine lebensfähige Ordnung,
die auf Nachhaltigkeit, Genügsamkeit und dem bewussten Verzicht auf sinnlosen Konsum beruht.
Ihr Ziel ist es, Raum zu schaffen für ein Zusammenleben,
in dem Menschen einander in Einfachheit, Bescheidenheit und Echtheit begegnen können.

Die Grundversorgung gliedert sich in folgende Ebenen:

I. Essen und sauberes Wasser, Unterkunft und Wärme, Medizin
II. Gewinnung von Materialien und Elementen, Verkehr, Logistik, Kommunikation, Bildung, Verwaltung, Alltagsgüter, Ordnung, Kultur, Sport und Kunst
III. Wissenschaft und Forschung, Technologie, Recycling, Mitwirkung

32. Effizienz, Nachhaltigkeit, Transparenz und Produktivität
Effizienz, Produktivität, Transparenz und Nachhaltigkeit stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass die Menschen verpflichtet sind, das natürliche Gleichgewicht zu bewahren und von der Natur nur das zu nehmen, was für die Grundversorgung notwendig ist.

33.
Der Anteil an materiellen Gütern, den jedes Mitglied durch die Grundversorgung erhält, besteht aus zwei Teilen: einem allgemeinen und einem individuellen Teil.

34. Allgemeiner Teil der materiellen Güter
Zum allgemeinen Teil der Güter, der jedem Mitglied zusteht, gehören jene Einrichtungen und Mittel,
die ein würdiges, gesundes und ausgewogenes Leben ermöglichen
und im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit stehen.

a) Ernährung und Orte des Zusammenseins
Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in gemeinschaftlichen Küchen eingenommen,
um Verschwendung zu vermeiden und eine ausgewogene Ernährung sicherzustellen.
Diese Küchen sind als öffentliche Räume gestaltet, die neben ihrer Versorgungsfunktion
auch der Begegnung, der Kultur und der Kreativität dienen.
Architektur und künstlerische Elemente tragen dazu bei,
dass das gemeinsame Essen ein gepflegter und würdiger Teil des Zusammenlebens bleibt.

b) Bekleidung und grundlegende persönliche Ausstattung
Jedes Mitglied hat Anspruch auf funktionale Bekleidung
sowie auf die grundlegende persönliche Ausstattung,
die für Gesundheit, Hygiene und ein geordnetes tägliches Leben erforderlich ist.
Alle Güter werden in langlebiger, nachhaltiger und reparierbarer Qualität bereitgestellt.
Wünsche, die über das Notwendige hinausreichen,
kann jedes Mitglied durch sein individuelles Guthaben
oder durch eigenes Gestalten und Herstellen verwirklichen.

c) Wasser und Hygiene
Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens 50 Liter Wasser pro Tag
für Trinken, Hygiene und die Bedürfnisse des Körpers.
Das Waschen der Kleidung erfolgt in gemeinschaftlichen Waschräumen,
um Ressourcen zu sparen und Effizienz zu gewährleisten.

d) Wohnen
Jedes Mitglied verfügt über einen privaten Raum von bis zu 25 m²
für Ruhe, Privatsphäre und Würde,
ausgestattet mit dem Notwendigen und im Sinne der Nachhaltigkeit gebaut.
Darüber hinaus kann jedes Mitglied freiwillig
einen Teil von Natur- oder Landwirtschaftsflächen pflegen,
um dort – allein oder mit anderen –
Garten, Ruheort oder einfache Landwirtschaft zu betreiben.
Auf Wunsch kann der Wohnraum in diese Umgebung integriert werden.

e) Energie und technische Infrastruktur
Die Gesellschaft stellt den notwendigen Anteil an Energie und Wärme bereit,
aus erneuerbaren Quellen und dezentral organisiert.
Zur technischen Grundversorgung gehören zudem
Kommunikationssysteme, Speicher, Netze und digitale Infrastruktur,
die den Zugang zu Wissen, Bildung, Verwaltung und Koordination ermöglichen.

f) Persönliches Informations- und Wissensgerät
Jedes Mitglied erhält ein persönliches Gerät
mit Zugang zu den gemeinschaftlichen Datenbanken, zur KI,
zu Bildung, Wissen, Kommunikation und allen digitalen Diensten der Gesellschaft.
Dieses Gerät entspricht dem jeweils neuesten Stand der Technologie
und wird regelmässig aktualisiert, damit niemand
vom Fortschritt ausgeschlossen bleibt.

g) Werkstätten und gemeinschaftliche Räume
Allen Mitgliedern stehen gemeinschaftlich betriebene Werkstätten
für handwerkliche, technische und kreative Tätigkeiten zur Verfügung.
Sie sind professionell ausgestattet und ermöglichen die gemeinsame Nutzung
von Geräten, Werkzeugen und Infrastruktur, einschliesslich von Teil- und Leihsystemen.
Die Nutzung dieser Einrichtungen ist frei
und bildet einen festen Bestandteil der allgemeinen Lebensqualität
sowie der Förderung von Selbstständigkeit und gemeinschaftlicher Praxis.

h) Zugang zu Sport, Kultur und Kunst
Alle Mitglieder haben freien Zugang zu Sportanlagen,
Bewegungsräumen, Musik- und Proberäumen,
Bibliotheken, Ateliers, Theatern und kulturellen Einrichtungen.
Diese Orte dienen der persönlichen Entfaltung,
dem Zusammensein und der Gesundheit von Körper und Geist.

i) Atemluft und Umwelt
Jedes Mitglied hat Anspruch auf freie und saubere Atemluft.
Die Gesellschaft verpflichtet sich, durch Naturpflege, Begrünung
und nachhaltige Energiegewinnung sicherzustellen,
dass jedem Menschen mindestens 10 m³ Luft von atembarer Qualität zustehen.

j) Mobilität
Alle Mitglieder haben das Recht, sich frei innerhalb der Gesellschaft zu bewegen
und die gemeinschaftlichen Verkehrsmittel zu nutzen.
Die Mobilität erfolgt effizient, ressourcenschonend und bedarfsorientiert.

k) Wohnortwahl
Jedes Mitglied kann den Wohnort frei wählen.
Die Gesellschaft gewährleistet Unterkunft und Einbettung in Arbeit und Gemeinschaft
an jedem gewählten Ort.
In besonders gefragten Regionen wird der Aufenthalt periodisch gewechselt,
damit alle Mitglieder Zugang zu denselben Lebensräumen haben.

35. Wissenschaft, Forschung und Erforschung des Weltraums als Bestandteil der Grundversorgung
Wissenschaft und Forschung gehören zur grundlegenden Versorgung der Gesellschaft.
Sie dienen der Erweiterung des Wissens, der Entwicklung der Technik
und dem Verständnis von Natur, Leben und Universum.

Die Gesellschaft stellt sicher,
dass ein wesentlicher Teil der gemeinschaftlichen Leistung
der wissenschaftlichen Arbeit gewidmet wird.

Dazu gehören Grundlagenforschung, angewandte Forschung,
technologische Entwicklung sowie die Erforschung des Weltraums
und möglicher weiterer Formen von Intelligenz.

Die Forschung unterliegt verbindlichen ethischen Grundsätzen.
Sie achtet die Würde jedes Lebewesens, schützt Natur und Umwelt,
und vermeidet jede Form der Ausbeutung, Manipulation oder Schädigung.
Wissenschaftliche Tätigkeit darf nicht zur Machtanhäufung
oder ungerechtem Vorteil Einzelner führen,
sondern dient der Wahrhaftigkeit, der Erkenntnis
und der Bewahrung des natürlichen Gleichgewichts.

Ethische Prüfstellen wachen darüber,
dass Forschung verantwortungsvoll und transparent betrieben wird.
Jedes Mitglied hat das Recht zu wissen,
dass Forschung frei zugänglich, offen dokumentiert
und dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

Die Gemeinschaft fördert jederzeit die Aufklärung über den Stand des Wissens;
bewusstes Verbergen oder Zurückhalten wissenschaftlicher Erkenntnisse ist unzulässig.

Die Gesellschaft gewährleistet die notwendigen Mittel,
Infrastrukturen und technologischen Voraussetzungen,
damit Forschung nachhaltig, unabhängig und fortschrittlich betrieben werden kann.

36. Individueller Teil der Güter
Jedes Mitglied erhält ein individuelles Guthaben.
Die Guthabeneinheiten heissen *Stunden*.
Dieses Guthaben dient der persönlichen Entfaltung nach Wunsch und Bestreben; mit ihm können zusätzliche Produkte, Gegenstände, Ressourcen oder Dienstleistungen beansprucht werden.
Die Preise sämtlicher Güter und Leistungen sind in Stunden angegeben; ihr Wert ergibt sich aus der Anzahl der Stunden, die zu ihrer Herstellung, Bereitstellung oder Aufrechterhaltung erforderlich sind.
Darüber hinaus kann jedes Mitglied gemeinsam mit anderen ein gemeinschaftliches Projekt gründen und dafür seine Mittel zusammenlegen.

37. Förderung gemeinschaftsdienlicher Projekte
Entsteht aus dem individuellen Guthaben ein Projekt oder Werk, das der Gemeinschaft in besonderer Weise dient oder sie in Wissenschaft, Bildung, Kunst, Kultur oder Musik weiterentwickelt, kann das dafür eingesetzte Guthaben doppelt angerechnet oder durch zusätzliches Guthaben ergänzt werden.
Damit würdigt die Gesellschaft Beiträge, die über das Persönliche hinausgehen und dem allgemeinen Fortschritt und Wohl aller dienen.

38. Berechnung der Gesellschaftsleistung und des individuellen Anteils
Die Gesamtleistung der Gesellschaft umfasst die Summe aller geleisteten Stunden.
Die Arbeitspflicht beträgt voraussichtlich 24 Stunden pro Woche und leistungsfähigem Mitglied.
Die Stunden, die über die Deckung des allgemeinen Grundbedarfs hinaus geleistet werden, werden den individuellen Guthabenkonten der Mitglieder gutgeschrieben.
Dabei ist besonders zu beachten, dass die Befriedigung individueller Entfaltungswünsche nur dann Sinn ergibt, wenn dadurch das Gleichgewicht des Lebens und der Natur nicht beeinträchtigt wird.
Die Gesellschaft hat zu wahren, dass ihre Gesamtleistung nicht zum ausschliesslichen Zweck individueller Entfaltung auf Kosten des natürlichen Gleichgewichts übermässig gesteigert wird, wie es in früheren, archaischen Gesellschaften der Fall war.

39. Verwendung des individuellen Guthabens
Das individuelle Guthaben steht jedem Mitglied frei zur Verfügung. Es kann angespart werden, um grössere Güter, Geräte oder Projekte zu verwirklichen.
Es wird jedoch empfohlen, keine übermässigen Guthabenmengen anzuhäufen, da gigantische Einzelprojekte dem Sinn der Gemeinschaft und den Grundsätzen der Nachhaltigkeit üblicherweise widersprechen. Die Gesellschaft fördert Mass, Sinnhaftigkeit und Ausgewogenheit in der Verwendung der individuellen Mittel.

Bildung

40. Grundsatz der Bildung

Jede Person bei klarem Verstand hat das Recht und die Pflicht, sich zu bilden.
Die Bildung dient der Entfaltung der Fähigkeiten jedes Menschen und der Vorbereitung auf ein bewusstes, verantwortliches Leben in der Gemeinschaft.
Sie verbindet Wissen, Denken und Handeln und fördert die Einsicht in Sinn, Zweck und Struktur der Gesellschaft.
Neben den traditionellen Fächern sind Gesellschaftskunde, Ethik und Naturverständnis zentrale Bestandteile des Unterrichts.
Besonderes Gewicht liegt auf dem Verständnis der Grundsätze, der Freiwilligkeit, der Verträglichkeit und des Rechts auf Ressourcen.
Alle Inhalte werden kritisch behandelt, um Einsicht statt Gehorsam zu fördern.

41. Reife und freie Entscheidung

Mit dem Erreichen der Reifezeit erhält jede Person das Recht, über den Beitritt zur vertraglichen Gesellschaft frei zu entscheiden.
Zuvor wird sie umfassend über Rechte, Pflichten und Sinn des Vertrages unterrichtet.
Wer den Vertrag nicht annehmen möchte, erhält die Möglichkeit eines fairen Austritts und eine angemessene Übergangszeit.
Die Entscheidung für die Gesellschaft ist freiwillig, verpflichtet jedoch zur Mitverantwortung und zur Pflege der gemeinsamen Ordnung.

42. Förderung der Talente und ternäre Berufsbildung

Das Bildungssystem erkennt und fördert die Talente, Interessen und Fähigkeiten jedes Menschen.
Jede Person wird auf mindestens drei Berufsfelder vorbereitet:

- ein komplexes, geistiges,
- ein einfaches, praktisches oder körperliches,
- sowie Verwaltung, Organisation, Entscheidung und Recht.

Diese ternäre Ausbildung stellt sicher, dass Wissen, Denken und Handeln verbunden bleiben und dass jede Person sowohl führend als auch dienend tätig sein kann.
Die Wahl der Ausbildungsrichtungen erfolgt gemeinsam – auf Grundlage der Fähigkeiten, des Willens und des gesellschaftlichen Bedarfs.
Jede Ausbildung ist zugleich persönlich und gemeinschaftlich, und jede Tätigkeit gilt als Beitrag zum Ganzen.

Verwaltung der Gesellschaft – Verwaltung der Organisation, Verwaltung der Entscheidung und Verwaltung der Rechtsprechung

43. Grundsätze der Verwaltung der Gesellschaft

Die Verwaltung der Gesellschaft wird von allen Mitgliedern gemeinsam getragen.
Jede Person, die die ternäre Bildung abgeschlossen hat, wirkt regelmässig und proportional in den drei Bereichen der Verwaltung mit: Organisation, Entscheidung und Rechtsprechung.

Die gesamte Verwaltungsarbeit ist öffentlich.
Sämtliche Beratungen, Diskussionen und Entscheidungen werden vollständig digital erfasst und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht offen.
Private und persönliche Angelegenheiten bleiben geschützt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich dezentral („remote").
Alle Verwaltungsaufgaben sind gleichwertig mit jeder anderen gesellschaftlichen Tätigkeit; die dafür aufgewendete Zeit wird auf die Arbeitspflicht angerechnet.
Die Verwaltung dient nicht der Machtausübung, sondern der Bewahrung und Entwicklung der Gesellschaft.
Sie folgt den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Sinns, der Transparenz, der Verantwortung und der Gerechtigkeit.

Durch den regelmässigen Wechsel der Aufgaben erwerben alle Mitglieder ein umfassendes Verständnis für das Funktionieren der Gesellschaft und übernehmen gemeinsam Verantwortung für deren Bestand.

44. Bereiche der Verwaltung und ihre Zuständigkeit

Die Verwaltung der Gesellschaft ist funktional in drei Bereiche gegliedert:
Organisation, Entscheidung und Rechtsprechung.

Die Verwaltung der Organisation (Exekutive)
führt und verwaltet den laufenden gesellschaftlichen Betrieb.
Sie handelt innerhalb der geltenden Regeln und Beschlüsse
und ist zuständig für Planung, Koordination und Ausführung der Grundversorgung
sowie für den ordnungsgemässen Ablauf des Alltags.

Die Verwaltung der Entscheidung (Legislative)
besteht in der verpflichtenden Mitwirkung aller von einer Angelegenheit betroffenen Mitglieder
an gemeinschaftlichen Referenden.
Sie entscheidet über grundlegende Fragen der Ordnung, Planung, Infrastruktur
und der Weiterentwicklung der Gesellschaft.

Die Verwaltung der Rechtsprechung (Justiz)
ist zuständig für die Lösung von Konflikten,
das Urteilen bei Vergehen
sowie für die Prüfung, Ausarbeitung und Vorbereitung
von Regel- und Gesetzesänderungen.
Sie organisiert die öffentliche Debatte
und stellt sicher, dass alle Initiativen mit dem Vertrag
und seinen Grundsätzen vereinbar sind.

Klärung von Zuständigkeiten
Bestehen Zweifel darüber,
ob ein Handeln in die Zuständigkeit der Verwaltung der Organisation
oder der Entscheidung der Gemeinschaft fällt,
ist die Verwaltung der Organisation verpflichtet,
die Verwaltung der Rechtsprechung anzurufen.

a) Verwaltung der Organisation (Exekutive)

Jedes Mitglied wirkt regelmässig, proportional und abwechselnd
in den organisatorischen Aufgaben mit.

Diese umfassen insbesondere:

- Aufsicht, Kontrolle und operative Führung
  der technischen und personellen Infrastruktur der Grundversorgung,

- die operative Führung der Ordnungs- und Rettungsdienste,
  insbesondere in Bereichen, die rasches Handeln erfordern,

- Aufsicht, Kontrolle und operative Führung
  der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur
  einschliesslich Datenbanken, Netzen und digitalen Systemen,

- die Führung der Mitgliederdossiers,
  insbesondere in Bezug auf Vertrag, individuelles Guthaben und Bestellungen,

- die Einbringung organisatorischer Vorschläge und Initiativen
  bei der Verwaltung der Rechtsprechung,
  soweit neue Regeln oder Regeländerungen angeregt werden.

Die Verwaltung der Organisation ist in drei Instanzen gegliedert.
Die Zuständigkeit verteilt sich horizontal nach regionalem Wirkungsbereich
und vertikal nach Bedeutung und Tragweite des Handelns.

b) Verwaltung der Entscheidung (Legislative)

Die Gestaltung der Regeln und Standards der Gesellschaft
liegt bei der Gemeinschaft selbst.
Die Verwaltung der Entscheidung ist keine eigenständige Organisationseinheit,
sondern besteht in der kollektiven Entscheidungsgewalt
aller von einer Angelegenheit betroffenen Mitglieder.

Jede Person ist Teil der gesetzgebenden Kraft
und wirkt durch fortlaufende, dezentrale Referenden
an der Entwicklung der Ordnung mit.

1) Einbringung von Vorschlägen

a) Durch einzelne Mitglieder über die Verwaltung der Organisation
Jedes Mitglied kann einen Vorschlag bei der Verwaltung der Organisation einreichen.
Diese prüft, ob sie

a) innerhalb ihrer bestehenden Zuständigkeit selbst handelt,
b) den Vorschlag sachlich begründet ablehnt,
c) aus dem Vorschlag einen Entwurf erarbeitet, oder
d) die Verwaltung der Rechtsprechung anruft,
um klären zu lassen,
ob der Vorschlag als Initiative
einer Entscheidung der Gemeinschaft zu unterstellen ist.

b) Durch Eigeninitiative der Verwaltung der Organisation
Die Verwaltung der Organisation ist berechtigt und verpflichtet,
aufgrund eigener Beobachtung, Erfahrung und Analyse
Initiativen zur Verbesserung, Anpassung oder Neugestaltung
von Abläufen, Standards und Strukturen zu ergreifen.
Ergibt sich daraus der Bedarf nach neuen Regeln oder Regeländerungen,
bringt sie diese als Initiative
bei der Verwaltung der Rechtsprechung ein.

c) Direkt durch eine Gruppe von Mitgliedern
Eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern
kann Initiativen unmittelbar
bei der Verwaltung der Rechtsprechung einreichen.

Verantwortung der Vorschlagstellenden

Wer einen Vorschlag oder eine Initiative einbringt,
trägt die Verantwortung,
diesen sachlich begründet, nachvollziehbar
und mit Zweck, Ziel und Sinn des Vertrages vereinbar einzureichen.

2) Vorbereitung der Abstimmung

Wird eine Initiative als zulässig anerkannt
und zu einem Entwurf ausgearbeitet,
wird dieser öffentlich erläutert
und allen betroffenen Mitgliedern zugänglich gemacht.
Die dafür vorgesehene Zeit
gilt als Tätigkeit in der Verwaltung.

3) Abstimmung (Referendum)

Die Abstimmung über einen Entwurf
ist für alle betroffenen Mitglieder obligatorisch.
Sie erfolgt dezentral („remote“) und transparent.
Jede abgegebene Stimme
ist Ausdruck gemeinschaftlicher Verantwortung
und wird als vollwertige Verwaltungsarbeit anerkannt.

4) Ergebnis und Wirkung

Ein angenommener Entwurf wird zum Beschluss,
tritt nach festgelegten Fristen in Kraft
und wird von der Verwaltung der Organisation umgesetzt.

So entsteht eine Gesetzgebung,
die nicht wenigen überlassen ist,
sondern im gemeinsamen Bewusstsein wächst
und sich im Rhythmus der Gesellschaft erneuert.

c) Verwaltung der Rechtsprechung (Justiz)

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, regelmässig, proportional und abwechselnd in der Verwaltung der Rechtsprechung mitzuwirken.
Die Rechtsprechung ist zuständig für:
– die Lösung von Konflikten zwischen Mitgliedern,
– das Urteilen bei Vergehen,
– die Prüfung eingebrachter Vorschläge auf Form, Zuständigkeit und Vereinbarkeit mit dem Vertrag,
– die Organisation und Durchführung öffentlicher Debatten (Die Debattengremien setzen sich stets aus Fachleuten und Nicht-Fachleuten zusammen),
– die Vorbereitung von Gesetzes- und Regelentwürfen,

Die Rechtsprechung erfolgt in drei Instanzen mit
33 Mitgliedern in der ersten Instanz,
66 Mitgliedern in der zweiten Instanz und
99 Mitgliedern in der dritten Instanz.
Die Zuständigkeit richtet sich nach der Schwere des Vergehens sowie nach Bedeutung und räumlicher Geltung der zu behandelnden Angelegenheit.

45. Aufsichtsbehörde
Zur Sicherung der Transparenz und zur Vermeidung von Machtkonzentration wird ein unabhängiges Aufsichtsorgan eingerichtet.
Es überwacht die Tätigkeit aller Verwaltungsbereiche und prüft deren Übereinstimmung mit dem Vertrag.
Das Aufsichtsorgan berichtet direkt und öffentlich über seine Arbeit.
Alle Mitglieder leisten auch in dieser Behörde proportionale Dienste.

46. Verwaltungseinheit

Die Verwaltung gliedert sich in Einheiten, deren Grösse sich nach Übersichtlichkeit und Wirksamkeit richtet.
Eine Verwaltungseinheit ist so gross, dass sie funktional vollständig, und so klein, dass sie menschlich überschaubar bleibt.
Die Zusammensetzung jeder Einheit erfolgt durch einen transparenten Algorithmus, der die ausgewogene Vertretung aller Gruppen, Fähigkeiten und Perspektiven der Gemeinschaft sicherstellt.
Zwischen den Verwaltungseinheiten bestehen freier Austausch, gemeinsame Standards und gegenseitige Unterstützung.

Teil 3 – Die Pflichten, die alle verbinden

Pflichten:

47.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Pflicht, Sorge zu tragen für die Gesellschaft, den Menschen und die Natur.
- Pflicht, die körperliche und seelische Integrität anderer zu achten und niemandem Schaden zuzufügen.
- Pflicht, in allen Handlungen wahrhaftig zu sein und gemeinschaftliche Entscheidungen offen und nachvollziehbar zu begründen.
- Pflicht, für die Gesellschaft nach bestem Wissen, Können und Gewissen zu wirken und wöchentlich etwa 24 Stunden Dienst zu leisten.
- Pflicht, den Prinzipien von Effizienz, Nachhaltigkeit und Transparenz treu zu bleiben und das Teilen dem Besitz vorzuziehen.
- Pflicht, sich fortlaufend zu bilden, nach Wissen zu streben und dieses mit anderen zu teilen.
- Pflicht, Aufgaben in der Verwaltung mit besonderer Verantwortung und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.
- Pflicht, anderen Mitgliedern beizustehen und gemeinschaftlich für das Wohl aller zu handeln.
- Pflicht, verursachten Schaden zu erkennen und wiedergutzumachen.
- Pflicht, die allgemeine Ordnung und Struktur zu bewahren und die Grundsätze des Vertrages zu schützen.

Arbeitsaufteilung

48. Grundsatz der Arbeit

Jede Person, die bei Kräften und klarem Verstand ist und die ternäre Bildung abgeschlossen hat, verpflichtet sich, drei Tage pro Woche für die Gesellschaft tätig zu sein:
– an einem Tag in der erlernten geistigen Tätigkeit,
– an einem Tag in einer körperlichen oder praktischen Tätigkeit,
– und an einem Tag in der Verwaltung der Gesellschaft.
Jede und jeder leistet gleich viel.
Die übrige Zeit steht zur freien Verfügung, doch es wird begrüsst, wenn sie dem Austausch, der Freude und den gemeinsamen Tätigkeiten dient.
Die Belastung in der Verwaltung richtet sich nach der Grösse der Gesellschaft und der nach den Grundsätzen organisierten Struktur.
Fallen pro Mitglied weniger als acht Verwaltungsstunden an,
so wird die verbleibende Arbeitszeit proportional den geistigen und körperlichen Tätigkeiten zugeordnet.

49. Gleichwertigkeit der Arbeit

Alle Arbeiten gelten als gleichwertig.
Tätigkeiten, die besondere Talente oder Verantwortungen erfordern, sind ein Dienst an der Gemeinschaft, kein Vorrecht.
Wer mit einem Talent geboren ist, zeigt seine Dankbarkeit, indem er es zum Wohl aller einsetzt.
Die Gesellschaft erkennt, dass Fähigkeiten ein Geschenk sind und nicht ein Anspruch auf Vorrang.

Teil 4 – Gesellschaftliche Infrastruktur und Prinzipien

50. Transparenz und Nachvollziehbarkeit
Jede Entscheidung, Tätigkeit, Arbeit und Ausbildung wird digital dokumentiert und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
Private und persönliche Angelegenheiten bleiben geschützt, doch alles, was das Gemeinwohl betrifft, ist offen zugänglich und nachvollziehbar.
Diese Offenheit dient der Wahrung von Gerechtigkeit, gemeinsamer Verantwortung und der ständigen Verbesserung der Abläufe.
Wissen, Erfahrung und Entscheidungen bilden ein gemeinsames Gedächtnis, das der Gesellschaft gehört und von ihr gepflegt wird.

51. Teilen statt besitzen
Zur Förderung von Effizienz und Nachhaltigkeit werden Geräte, Werkzeuge und Instrumente in gemeinschaftlichen Werkstätten allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
Der Akzent liegt auf dem Teilen, nicht auf individuellem Besitz, wie es in archaischen Gesellschaften üblich war, in denen jede Person Werkzeuge für sich sammelte.
Technische Tätigkeiten wie Schweissen, Designen, Schreinern, Kleben, Nähen, Malen, Reparieren und Bauen werden in professionell ausgestatteten Werkstätten ermöglicht.
Die Bereitstellung dieser Einrichtungen gehört zur Grundversorgung der Gesellschaft.
Der Schwerpunkt liegt auf dem Selbermachen, mit der Möglichkeit, fachkundige Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

52. Wissenszugang und lebenslange Bildung
Das Wissen gehört der Gemeinschaft.
Alle Erkenntnisse, Lehrinhalte und Forschungsergebnisse sind frei zugänglich und werden digital gespeichert, gepflegt und stetig erweitert.
Jede Person hat das Recht, zu lernen, zu lehren und beizutragen.
Das Bildungssystem endet nicht mit dem Erreichen der Reife, sondern begleitet den Menschen während seines gesamten Lebens.
Es fördert die Entwicklung neuer Fähigkeiten, die Vertiefung des Wissens und das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Mensch, Natur und Technik.
Die digitale Infrastruktur ermöglicht allen Mitgliedern den Zugang zu Bibliotheken, Archiven, Debatten, Entscheidungsprozessen und wissenschaftlichen Projekten.
So bleibt die Gesellschaft lernfähig, reflektiert und offen für Veränderung.
Wissen darf weder verborgen noch als persönlicher Besitz behandelt werden.
Es ist das gemeinsame Erbe der Menschheit und der Schlüssel zur Bewahrung des Gleichgewichts.

53. Sicherheit – Übergangsphase und Ordnung
In der Übergangszeit bleibt die Gesellschaft verpflichtet, Ordnung und Schutz zu gewährleisten.
Zu diesem Zweck bestehen Ordnungsdienste, die auf Hinweise reagieren und für Sicherheit, Betreuung und Hilfe sorgen.
Sie handeln nach geltendem Recht, das in dieser Phase fortgeführt und schrittweise angepasst wird.
Feuerwehr und Rettungsdienste gehören dauerhaft zur Grundstruktur.
Die Verwaltungsorgane der ersten und zweiten Ebene tragen die Verantwortung für Führung, Kontrolle und Entscheidung innerhalb dieser Dienste.
In Angelegenheiten der Sicherheit handeln sie mit Priorität, um Gefahren und Unrecht wirksam zu begegnen.
Jedes Mitglied hat die Pflicht, auf Gefahren, Unregelmässigkeiten oder Hilfsbedürftigkeit anderer aufmerksam zu machen.
Diese Meldepflicht dient nicht der Kontrolle, sondern dem Schutz des Lebens und der Würde.
Die Einsätze, Diskussionen und Entscheidungen der Ordnungsdienste sind, mit Ausnahme privater oder sensibler Fälle, digital einsehbar und über öffentliche Kanäle übertragbar.
So bleibt das Vertrauen zwischen Gemeinschaft, Verwaltung und Schutzorganen gewahrt.

54. Ursachen von Fehlverhalten
Viele Erscheinungen, die in früheren Gesellschaften als Verbrechen galten, entstanden aus Mangel, Ungleichheit, Besitzstreben und Zwang.
Wo die Grundversorgung gesichert ist, Besitz keine zentrale Bedeutung hat und die Gesellschaft auf Gleichwertigkeit beruht, verliert das Stehlen seinen Sinn und die Macht ihren Reiz.
Gerechtigkeit entsteht nicht durch Strafe, sondern durch die Auflösung der Ursachen von Unrecht.
Die meisten Menschen suchen nicht Herrschaft, sondern Ruhe, Sinn und Anerkennung in der Gemeinschaft.
Jedes Mitglied behält jederzeit das Recht, die Gesellschaft zu verlassen, wenn es ihre Ordnung oder Werte nicht mehr teilen möchte.
Dieses Recht ist Ausdruck der Freiwilligkeit, auf der die Gesellschaft beruht, und der Achtung vor der persönlichen Entscheidung, nur das zu bejahen, was man aus Überzeugung unterschrieben hat.

55. Innere Sicherheit
Mit der Reife der Gesellschaft wird äussere Kontrolle überflüssig.
Sicherheit entsteht durch Bewusstsein, Einsicht und gegenseitige Achtung.
Machtspiele erlöschen, sobald niemand mehr bereit ist, sich ihnen zu beugen.
Herrschaft lebt von Anerkennung – wo diese endet, bleibt nur ein leeres Schauspiel zurück.
In der gereiften Gesellschaft besteht die Sicherheit in der Klarheit, dass niemand dem anderen überlegen ist und dass jedes Leben denselben Wert trägt.

56. Mobilität und Logistik
Die Mobilität der Menschen und der Transport von Gütern sind Teil der Grundversorgung und werden gemeinschaftlich organisiert.
Personen- und Güterverkehr sind miteinander verbunden, sodass Leerläufe vermieden und alle Bewegungen optimal genutzt werden.
Die Planung und Koordination erfolgen dezentral, digital und transparent.
Jede Bewegung wird nach Bedarf, Ziel und Energieaufwand bemessen, um Ressourcen zu schonen und Zeitökonomie zu wahren.
Sie ist ein Recht jedes Mitglieds und zugleich Ausdruck gemeinsamer Verantwortung.
Individuelle Wege sind Teil des kollektiven Netzwerks und stehen allen gleichermassen offen.
Die Verkehrssysteme beruhen auf erneuerbaren Energien und modularer Infrastruktur.
Transportmittel werden geteilt, gewartet und laufend verbessert, um Effizienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.
Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Fluss von Menschen, Gütern und Informationen so zu gestalten, dass er das Gleichgewicht von Natur, Energie und Zeit achtet.

57. Versorgung und Energiefluss
Die Versorgung der Gesellschaft mit Nahrung, Wasser, Materialien und Energie erfolgt gemeinschaftlich und in geschlossenen Kreisläufen.
Alle Ressourcen werden nach dem Prinzip des Gleichgewichts gewonnen, genutzt und wiedergeführt.
Nichts darf vergeudet werden, und für jedes Produkt ist die Verantwortung für seine Herkunft, Nutzung und seinen Bestand mitzutragen. Die Energieversorgung erfolgt ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen und ist dezentral organisiert.
Erzeugung, Speicherung und Verteilung sind transparent und digital nachvollziehbar, damit jedes Mitglied den eigenen Anteil am Gesamtfluss erkennen kann.
Der Stoff- und Energiehaushalt wird so gesteuert, dass alle Grundbedürfnisse gedeckt und gleichzeitig Reserven für Forschung, Bildung und Erneuerung erhalten bleiben.
Wartung, Reparatur und Recycling sind feste Bestandteile der Produktion und werden als gleichwertige Arbeit aller anderen anerkannt.
Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Verbrauch auf das notwendige Mass zu begrenzen und Überfluss nur dort zuzulassen, wo er Wissen, Kunst oder Heilung dient.
Jede Handlung, die Energie umwandelt, soll Bewusstsein erzeugen – über den Ursprung, den Nutzen und die Folgen des Verbrauchs.

58. Gesundheit und Medizin
Die medizinische Versorgung ist Teil der Grundstruktur und für alle frei zugänglich.
Medizinische Forschung ist Teil der allgemeinen Wissenschaft; die Gesellschaft stellt dafür grosszügige Mittel bereit.
Die Gesellschaft erkennt an, dass Heilung nicht nur durch Eingriff, sondern durch Verständnis, Vorbeugung und Pflege entsteht.
Ernährung, Bewegung, geistige Klarheit und seelisches Gleichgewicht gelten als erste Formen der Medizin.
Auch jede Person trägt Mitverantwortung für ihre eigene Gesundheit und die der Gemeinschaft.

59. Verteidigung, Diplomatie und internationaler Austausch

Die Diplomatie und der internationale Austausch erfolgen nach den Grundsätzen der Fairness, Gegenseitigkeit und Wahrhaftigkeit.
Die vertragliche Gesellschaft ist friedlich und greift keinen anderen an.
Sie beansprucht jedoch ihre in den Artikeln 20 und 21 festgelegten Rechte.
Da sie keine grosse Armee unterhält, beruht ihre Sicherheit auf der Entwicklung fortgeschrittener Technologien,
deren einziger Zweck die Wahrung des Friedens, die Abwehr von Angriffen
und der Schutz des Lebens ist.
Die Steuerung aller Verteidigungsanlagen und -systeme liegt bei der höchsten Verwaltungsebene und untersteht strenger Aufsicht und Transparenz.
Eine ernsthafte Bedrohung des Friedens oder der Grundrechte dieser Gesellschaft
gilt als Angriff auf die Menschheit selbst.
Wer sie angreift, muss damit rechnen,
dass seine Angriffsfähigkeiten vollständig neutralisiert werden.

60. Mass und Geist der Gemeinschaft

Die Gesellschaft soll nicht verbissen oder übertrieben verstanden werden,
sondern als eine Plattform für ein würdiges, gerechtes und freies Zusammenleben.
Wer seinen Pflichten nachkommt, ist in seinen übrigen Stunden frei.
Doch in der Erfüllung der Pflichten werden Aufmerksamkeit, Können und Wille erwartet,
damit jeder Dienst fachgerecht und mit innerer Haltung geleistet wird.
Leichtsinn, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit widersprechen dem Geist der Gemeinschaft,
deren Stärke aus Konzentration, Verantwortung und gegenseitigem Vertrauen erwächst.

61. Geld und andere abgeschaffte Strukturen

In der Gesellschaft existieren keine Banken, Versicherungen, Börsen, Aktien, Investitionen, Luxusgüter oder andere Formen des finanziellen Besitzes.
Geld wird nicht als inneres Tauschmittel verwendet.
Eine Ausnahme bildet nur die Verwendung von Geld oder Äquivalenten im Rahmen des fairen internationalen Handels, sofern dies für die Abwicklung mit nicht vertraglich organisierten Gesellschaften notwendig ist.
Sinnloser Konsum, Spekulation und das Horten von Gütern werden als Verstoss gegen die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Gleichheit betrachtet.

Teil 5 – Wenn Regeln gebrochen werden

62. Grundsatz der Freiwilligkeit
Der Eintritt in die Gesellschaft ist freiwillig.
Wer den Vertrag annimmt, verpflichtet sich aus freiem Willen, seine Regeln zu achten und die Ordnung zu tragen.
Der Vertrag setzt den ernsthaften Willen voraus, die gemeinsamen Grundsätze zu leben.
Richten soll eine Ausnahme bleiben;
Konflikte sollen, wo immer möglich, durch Gespräch, Einsicht und Wiedergutmachung gelöst werden
und nicht durch Strafe um ihrer selbst willen.

63. Grundsatz der Verantwortung
Das Ziel jeder Massnahme besteht darin, das Gleichgewicht wiederherzustellen,
nicht darin, zu vergelten oder zu bestrafen.
Der Vertrag geht davon aus, dass Menschen aus freiem Willen beitreten
und deshalb bereit sind, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen
und an der Ordnung mitzuwirken, die sie mitunterzeichnet haben.

64. Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und des Erbes der früheren Gesellschaften
Die rechtsstaatlichen Grundsätze, die in früheren Gesellschaften zur Gerechtigkeit,
zur Würde des Menschen und zur Entwicklung des Rechts beigetragen haben,
gelten als gemeinsames Erbe und als selbstverständliche Güter der Gerechtigkeit.
Sie finden weiterhin Anwendung,
sofern sie den Grundsätzen der vertraglichen Gesellschaft nicht widersprechen.
Wo sie in Einklang stehen, gelten sie von selbst als verbindlich und wirksam.
Damit anerkennt die Gesellschaft, dass Gerechtigkeit
aus Erfahrung wächst,
aus Geschichte lernt
und das Gute bewahrt.

65. Grundsatz der Konfliktlösung unter Mitgliedern
Aus jedem Irrtum soll Erkenntnis erwachsen,
aus jedem Konflikt Fortschritt im Verständnis.
Konflikte zwischen Mitgliedern werden deshalb
durch Klärung, Anhörung, Einsicht, Wiedergutmachung
und gemeinsame Lösung behandelt,
damit aus der Störung ein Gewinn an Klarheit entsteht
und das Gleichgewicht wiederkehrt.

66. Verfahrensgrundsätze
Jede Person hat das Recht auf Gehör.
Jeder Fall wird durch ein Gremium von mindestens 33 Mitgliedern geprüft.
Die Verfahren sollen zügig und transparent durchgeführt werden.
Sie können auch remote stattfinden.
Instanzen sind vorhanden, doch der Schwerpunkt liegt auf Verständigung statt Eskalation.
Wiedergutmachung und Lösungssuche stehen im Mittelpunkt,
nicht die Strafe als Selbstzweck.
Die genauen Regelungen können durch die Verwaltung ausgearbeitet werden,
solange sie den hier festgelegten Prinzipien entsprechen.

67. Leichte Vergehen
Leichte Vergehen – wie Unhöflichkeiten, Respektlosigkeit, Unachtsamkeit,
fahrlässige Störungen, Verletzungen kleiner Arbeitsregeln
oder geringfügige Beeinträchtigungen des Zusammenlebens –
werden in einem kurzen Verfahren geklärt.
Die Grundfragen lauten:
Warum ist es geschehen?
Wird es erneut geschehen?
Wie kann die Ordnung wiederhergestellt werden?
Zeigt die betroffene Person Einsicht und Bereitschaft zur Verbesserung,
gelten die Massnahmen als erfüllt.
Nur bei Wiederholung oder Verweigerung der Korrektur
folgen weitere Schritte.

68. Mittlere Vergehen
Mittlere Vergehen – wie beharrliche Respektlosigkeit, Beleidigung,
Datenmissbrauch, unerlaubte Aneignung von Gütern,
Schädigung von Einrichtungen, Tätlichkeiten,
störendes Verhalten oder die wiederholte Verletzung leichter Regeln –
erfordern Wiedergutmachung durch Tat, Zeit oder Dienst.
Wer nimmt, gibt zurück.
Wer verletzt, heilt.
Wer beschämt, baut wieder auf.
Wer stört, stellt Ordnung her.
Erst wenn Wiedergutmachung verweigert oder wiederholt verhindert wird,
kann eine beratende Instanz über weitergehende Massnahmen sprechen,
bis hin zur Diskussion eines Austritts.

69. Schwere Vergehen
Schwere Vergehen – wie vorsätzliche Tötung, schwere körperliche Gewalt,
sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Folter,
oder andere Angriffe auf die Würde und Unversehrtheit eines Menschen –
stehen im fundamentalen Widerspruch zu den Prinzipien der Gesellschaft.
Ist die verantwortliche Person geistig gesund und schuldfähig,
kann der Ausschluss aus der Gemeinschaft ausgesprochen werden.
Die Person erhält nach dem Austritt nur den minimalen Anteil an Mitteln,
der jedem Menschen zusteht.
Der Ausschluss ist keine Strafe, sondern die Anerkennung,
dass der gemeinsame Weg nicht mehr gangbar ist.

Teil 6 – Abschliessende Bestimmungen

70. Gemeinsamer Wille
Eine gerechte Ordnung entsteht nur, wenn ihre Mitglieder sie tragen.
Kein System besteht ohne die Zustimmung der Menschen, die darin leben.

Ungerechtigkeit, Machtmissbrauch und Gewalt können nur wirken,
wenn ihnen viele folgen oder sie dulden.
Wo die Menschen gemeinsam Nein sagen,
hören Ungerechtigkeit, Machtmissbrauch und Gewalt auf zu existieren.
Darum ist der gemeinsame Wille entscheidend:
zu teilen statt zu sammeln,
zu schützen statt zu schaden,
zu handeln statt zu schweigen.

Eine gerechte Gesellschaft bleibt bestehen,
solange ihre Mitglieder sie bewusst wählen –
durch ihre Entscheidungen, ihre Taten und ihr Zusammenstehen.